

Satzung des Sportvereins Lokomotive Ketzin / Havel e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **„Sportverein Lokomotive Ketzin e. V.“**
Er tritt die Rechtsnachfolge der am 16.10.1950 gegründeten Betriebssportgemeinschaft Lokomotive Ketzin an.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Nauen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ketzin (Havel).
Seine Geschäftsstelle befindet sich in Ketzin
Nauener Str. 10

§2

Ziele Zweck und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen der Mitglieder wahr.
Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder in den Abteilungen und Sportarten sowie für die Bevölkerung im Territorium.

Er will Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen sowie Geselligkeit fördern.

Vereinszweck ist schwerpunktmäßig die Pflege und Förderung des Breitensports und die hier insbesondere des Kinder-, Jugend- und Altersport.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Zusammenschluß und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.
- (4) Mittel die der Verein erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Organe des Vereins (§ 11) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden bzw. einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.

Er ist Mitglied des Kreissportbundes Nauen e.V. sowie der Sportverbände, deren Sportarten in ihm betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.

Er übt die Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen aus.

- (3) Der Verein regelt die Arbeit die durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Grundlage hierfür sind:

- die Satzung
- die Geschäftsordnung
- die Finanzordnung
- u.a. Ordnungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus

1. Erwachsenen Mitgliedern

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sporlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitglieder

2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person gemäß § 2 der Satzung als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die

Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. In Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme ist endgültig und Bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied mündlich unter Beifügung der jeweils gültigen Fassung mitzuteilen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Die Austrittsfristen für Mitglieder gemeldeter Wettkampfmansschaften legt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter unter Beachtung der Bestimmungen des zuständigen Fachverbandes fest.

§ 8

Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher satzungsmäßiger Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrages trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c, und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist gilt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der

Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen;
 - b) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren;
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet;
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu vier Wochen.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibbrief zuzustellen.
Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 11 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;

- b) der Vorstand;
- c) die Abteilungsleitungen bzw. Leitungen der Sportgruppen;
- d) der Beschwerdeausschuss.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Finanzverantwortlichen;
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl des Finanzverantwortlichen;
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Beschlussfassung über Anträge;
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 6, Abs. 2;
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 8, Abs. 1;
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen;
 - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, Hierzu erfolgt eine schriftliche Einladung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung ein zu berufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20% der Erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.

- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied - § 5 (1)
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit bejaht werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) Verantwortlichen für Alterssport
 - h) Verantwortlichen Frauensport
 - i) Schriftführer
 - j) zwei weiteren Mitgliedern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Bei Abwesenheit, die seines 1. und . Stellvertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Er kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder einer seiner

Stellvertreter vertreten.

- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Leitung beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt.

§ 15 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 16 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich Kassenbücher und Beläge mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber schriftlich zu berichten.
Sie erstatten Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 18 Ordnungen

- (1) Zur Umsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Nutzung der Sportstätten zu erlassen.
Die Ordnungen werden mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 19 Finanzierungsgrundsätze

Die Finanzwirtschaft wird des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Der Verein finanziert sich weiterhin durch:

- Einnahmen aus Spenden;
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen;
- Einnahme aus Dienstleistungen und wirtschaftlichen Einrichtungen;
- Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein. In allen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

§ 20 Abteilungen

- (1) Der Verein besteht zur Zeit aus den Abteilungen:
 - Fußball
 - Tischtennis
 - Kegeln
 - Pferdesport
 - Judo
 - Volleyball
 - Turnen / Gymnastik
 - Wassersport
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter (Sektionsleiter), seinen Vertreter den Sportwart und den Jugendwart geleitet.
- (3) Eine finanzielle Selbständigkeit der Abteilungen wird zunächst nicht in Betracht gezogen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Restvermögen dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES) zu, der es

unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 17. Juli 1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt in Kraft.